

Jobcenter Salzlandkreis

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

„Jugendliche-Unterstützen-Wohnen-Aktivieren-Coachen“

auf der Grundlage des §16h Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Förderzeitraum: 01.10.2019 bis 30.09.2021

Ausführungsort : Staßfurt



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	3
1.1 Förderziel	3
1.2 Zuwendungszweck	3
1.3 Rechtsgrundlagen	3
2 Gegenstand der Förderung	4
2.1 Förderfähige Projekte	4
2.2 Förderfähige Zielgruppe	4
3 Zuwendungsempfänger	4
4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	5
4.1 Art und Höhe der Zuwendung	5
4.2 Umfang der Zuwendung	5
5 Verfahren	6
5.1 Interessenbekundungsverfahren	6
5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren	6
5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
5.4 Verwendungsnachweisverfahren	7
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	7
7 Inkrafttreten	7

Anlagen

Formblatt „Finanzierung des Projektes“

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Ziel ist es, durch innovative konzeptionelle Ansätze besonders benachteiligten und schwer zu erreichenden jungen Menschen ein zusätzliches Betreuungs- und Unterstützungsangebot, das über das Regelangebot im Sozialgesetzbuch Zweites und Drittes Buch (SGB II und SGB III) hinausgeht und an Maßnahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) anknüpft, zu unterbreiten. Die jungen Menschen sollen dabei unterstützt werden, individuelle Schwierigkeiten zu überwinden, passive Leistungen und Regelangebote des SGB II und SGB III in Anspruch zu nehmen und die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation oder Arbeitsaufnahme zu entwickeln.

Eine enge Zusammenarbeit und Kooperation zu relevanten Netzwerkpartnern, wie Jugend- und Sozialämter, Jugendgerichtshilfe, Bildungsträgern, örtlichen Unternehmen, Allgemeine Soziale Dienst etc. ist Grundvoraussetzung. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen anzustreben.

Hierdurch soll es den Teilnehmern ermöglicht werden, ihre gravierenden individuellen Entwicklungshindernisse zu überwinden und die Realisierung von Anschlussperspektiven zu ermöglichen sowie sich gesellschaftlich (wieder) zu integrieren.

1.2 Zuwendungszweck

Zur Erreichung des Förderziels soll ein konzeptioneller Ansatz für die Zielgruppe umgesetzt werden, der die Lebensbereiche Wohnen, Bildung und Beschäftigung in ihrer Wechselwirkung zueinander berücksichtigt. Durch intensive sozial-pädagogische Unterstützung sollen die jungen Erwachsenen in ihrem Verselbständigungsprozess gefördert und zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt werden.

Die Unterstützung erstreckt sich von sozialpädagogischen Hilfen, ganzheitlichen Aktivierungsangeboten über die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten bis hin zur Vermittlung in therapeutische Behandlungen und zur Klärung der finanziellen Situation. Es sollen die Belastbarkeit, die Eigeninitiative sowie die Lern- und Bildungsbereitschaft gestärkt werden. Die Einstellung zu positiven Grundwerten soll bei den Jugendlichen dazu führen, eine möglichst aussichtsreiche Ausgangsposition für das weitere Leben zu schaffen.

Das Angebot muss so konzipiert sein, dass eine Grundlage für die Überprüfbarkeit der Ergebnisse sichergestellt ist.

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Jobcenter Salzlandkreis beabsichtigt, auf der Grundlage des § 16h SGB II i. V. m. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO Zuwendungen für die Durchführung des Förderansatzes „Jugendliche-Unterstützen-Wohnen-Aktivieren-Coachen“ zu gewähren. Ziel ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, individuelle Schwierigkeiten zu überwinden, passive Leistungen und Regelangebote des SGB II und SGB III in Anspruch zu nehmen und die Bereitschaft für eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation oder Arbeitsaufnahme zu entwickeln (§16h Abs. 1 SGB II).

Mit dem Förderansatz soll besonders benachteiligten und schwer zu erreichenden jungen Menschen ein zusätzliches Betreuungs- und Unterstützungsangebot, das über das Regelangebot im Sozialgesetzbuch Zweites und Drittes Buch (SGB II und SGB III) hinausgeht und an Maßnahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) anknüpft, unterbreitet werden.

Es handelt sich um eine Projektförderung. Jedwede institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Projekte

Auf Grundlage dieser Förderrichtlinie wird ein Projekt gefördert, das jungen Menschen mit niederschweligen Hilfsangeboten auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit individuell unterstützt und gleichzeitig Wohnmöglichkeiten bietet.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Projektes soll – soweit dies sinnvoll ist – auch geprüft werden, welche Maßnahmen die Zielgruppe dazu befähigen, sich langfristig selbst zu helfen.

Maßgeblich für die Förderfähigkeit der Projekte sind

- die inhaltliche und organisatorische Umsetzung,
- die Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe,
- die Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsmarkt und die Zugangsmöglichkeiten für die Zielgruppe sowie
- der Einsatz von fachkundigem Personal.

Diese Aspekte sind bei der Antragstellung nachvollziehbar und plausibel in einer Konzeption darzustellen und zu begründen.

2.2 Förderfähige Zielgruppe

Die förderfähige Zielgruppe umfasst grundsätzlich junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und unter 25 Jahren, die aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei ihren Eltern leben, bereits wohnungslos sind oder aus anderen Einrichtungen kommen. Die Lebenssituation dieser Personengruppe ist durch besondere Problemlagen gekennzeichnet. Sie leben in prekären Verhältnissen oder sind individuell beeinträchtigt, in vielen Fällen trifft beides zu. Darüber hinaus sind psychische Beeinträchtigungen und Suchtverhalten Teil der Problemlagen der jungen Menschen.

Junge Menschen, die noch keine Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt haben und deshalb keinen Zugang zu den Regelinstrumenten haben, sollen auch integriert werden, wenn die Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Dies sind insbesondere Personen, bei denen aufgrund der vorgefundenen Lebensumstände davon auszugehen ist, dass sie einen Anspruch auf Sozialleistungen haben. Hierzu zählen junge Menschen, die

- über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen,
- bisher keinen Antrag auf Sozialleistungen gestellt haben,
- den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben (ggf. auch aufgrund von Sanktionen),
- keinen festen Wohnsitz haben oder
- in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Sozialleistungen bezieht.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (z.B. Stiftungen, Zweckverbände) auf lokaler bzw. regionaler Ebene, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Sofern der Antragsteller tariflichen Bestimmungen unterliegt, sind diese einzuhalten.

Gemäß §16 Abs. 4 SGB II ist für die Leistungserbringung eine Zulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) erforderlich.

4 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

4.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Leistung wird dem Zuwendungsempfänger gemäß § 16h SGB II in Form der nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung gewährt.

4.2 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gehören:

- (1) projektbezogene Personalausgaben für Projektleitung, Projektpersonal und sonstiges Personal
- (2) projektbezogene Sachausgaben
(z.B. Lehr- und Lernmaterialien, Büromaterialien, Kosten für Telekommunikation und Porto, geringwertige Wirtschaftsgüter, (anteilige) Miet- und Mietnebenkosten, Fortbildungs- und Reisekosten des Projektpersonals sowie die Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit)
- (3) indirekte Ausgaben/ Verwaltungskosten
(z.B. IT-Infrastruktur, allgemeines Informationsmaterial, Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden, Wirtschaftsprüfung, Versicherungen und sonstige Steuern und Abgaben)
- (4) verbrauchsabhängige teilnehmerbezogene Kosten zur aktiven Freizeitgestaltung und Teamfindung.

Die Zuwendung ist auf eine Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 310.000 € für den Gesamtzeitraum begrenzt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss durch den Zuwendungsnehmer sichergestellt sein.

Die Zuwendung muss sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend verwendet werden.

Zuwendungsmöglichkeiten anderer Stellen sollen in Anspruch genommen werden und bei der Antragstellung sowie im Verwendungsnachweis angegeben werden.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Maßnahme soll vom 01.10.2019 bis 30.09.2021 gefördert werden und eine Mindestkapazität von 15 Teilnehmerplätzen haben, wobei zu beachten ist, dass das Verfügungsrecht über die Leistung beim Zuwendungsempfänger verbleibt, wodurch verbindliche Teilnehmerzuweisungen durch das Jobcenter Salzlandkreis ausscheiden.

5 Verfahren

5.1. Interessenbekundungsverfahren (1. Stufe)

Die Interessenbekundung ist **bis spätestens 18.04.2019** schriftlich beim

**Jobcenter Salzlandkreis
Mozartstraße 1
06406 Bernburg**

einzureichen.

Das Konzept auf Förderung muss grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zur Organisationen des Projektträgers,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z.B. Satzung),
- ausführliche Beschreibung des geplanten Projektes,
- Darstellung der geplanten teilnehmerbezogenen Aktivitäten,
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Gesamtfinanzierung
- Zulassung nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und
- Erklärung zum Subventionsgesetz.

Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel beim Jobcenter maßgeblich.

Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Das Jobcenter Salzlandkreis als Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die für die Förderung geeignete Projektidee wird in Form eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt.

In der 2. Stufe ist der Förderantrag bis zum 15.07.2019 beim Jobcenter Salzlandkreis einzureichen.

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt) bewilligt.

Der Zuwendungsbescheid ist die rechtliche Grundlage für das Zuwendungsrechtsverhältnis zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und dem Zuwendungsempfänger.

Für die Projektförderung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) maßgebend.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittel werden nach der 2-Monats-Regel ausgezahlt. Hierbei ist zu beachten: Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher abgerufen und ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Andernfalls („vorzeitiger Mittelabruf“) sind Zinsen zu erheben. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen in Nr. 8 der VV zu § 44 Abs. 1 BHO.

Es werden nur Mittel für Ausgaben gewährt, die durch den Finanzierungsplan abgedeckt sind und tatsächlich entstehen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendung wird zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks bewilligt. Daher wird die zweckentsprechende Mittelverwendung überprüft. Dies erfolgt durch den sogenannten Verwendungsnachweis, der grundsätzlich aus zwei Teilen besteht:

- Sachbericht:
Der Sachbericht hat Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis zu geben.
- Zahlenmäßiger Nachweis:
Der zahlenmäßige Nachweis gibt Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Er ist in tabellarischer Form zu führen, in der die im Einzelnen angefallenen Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Die Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) unter Punkt 6 sind bei der Erstellung des Sachberichtes und des zahlenmäßigen Nachweises zu beachten.

Nach einem Jahr ist ein Zwischenbericht und -nachweis zu erbringen. Es ist das erzielte Zwischenergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner sind nähere Angaben zum Stand der Umsetzung entsprechend des eingereichten Konzeptes, die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 45-50 SGB X.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in dieser Richtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert.

Datenschutz

Bei der Durchführung der Projekte gehen die Beteiligten mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen um. Es ist sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Jobcenters Salzlandkreis in Kraft.

Bernburg (Saale), den 22.03.2019

Holz
Betriebsleiter